



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.26 RRB 1912/1941**
Titel **Heimschaffung.**
Datum 26.09.1912
P. 682

[p. 682] Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Steiner, Luise, geboren 1874, geschieden von Ernst Bolli, von Beringen, Kanton Schaffhausen, wohnhaft in Albisrieden, Triemlihof, wird mit ihren Kindern Ernst Erwin, geboren 1894, Klara, geboren 1896, Mina, geboren 1900, Wilhelm, geboren 1902, Paul, geboren 1903, Rosa, geboren 1905, gemäß Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung heimgeschafft, sofern nicht die Heimatgemeinde für alle notwendige Unterstützung anher aufkommt.

Der Frau Steiner, geschiedene Bolli, wird im Heimschaffungsfalle die Rückkehr in den Kanton Zürich ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Ungehorsams (§ 80 des Strafgesetzbuches) untersagt.

II. An den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen wird geschrieben:

In Albisrieden befindet sich die Frau Luise Steiner, geschiedene Rolli, geboren 1874, von Beringen, dortigen Kantons, mit 6 Kindern im Alter von 7 - 18 Jahren in dauernd unterstützungsbedürftigem Zustande. Sie kam im Oktober 1911 aus ihrer Heimatgemeinde hierher und mußte hier alsbald Hülfe in Anspruch nehmen. Der vorhandene Verdienst ist ungenügend und sollte durch eine regelmäßige Beihülfe ergänzt werden. Die Heimatgemeinde weigert sich aber eine solche zu leisten. Da der Mietzins seitens der Frau nicht bezahlt werden konnte und nun schon für 6 Monate rückständig ist, wird demnächst die Exmission der Familie stattfinden. Eine andere Wohnung wird kaum zu finden sein, und es wird also die Familie obdachlos werden.

Mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt haben wir die Heimschaffung der Familie gemäß Artikel 45, Absatz 3 der Bundesverfassung beschlossen und werden diese Maßnahme nach Ablauf von 10 Tagen zum Vollzuge bringen lassen, sofern nicht die Heimatgemeinde doch noch innert der festgesetzten Frist Gutsprache leistet.

III. Mitteilung an die Freiwillige Armenpflege, den Gemeinderat Albisrieden, sowie an die Direktion des Armenwesens.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]